



DIE STADTZEITUNG

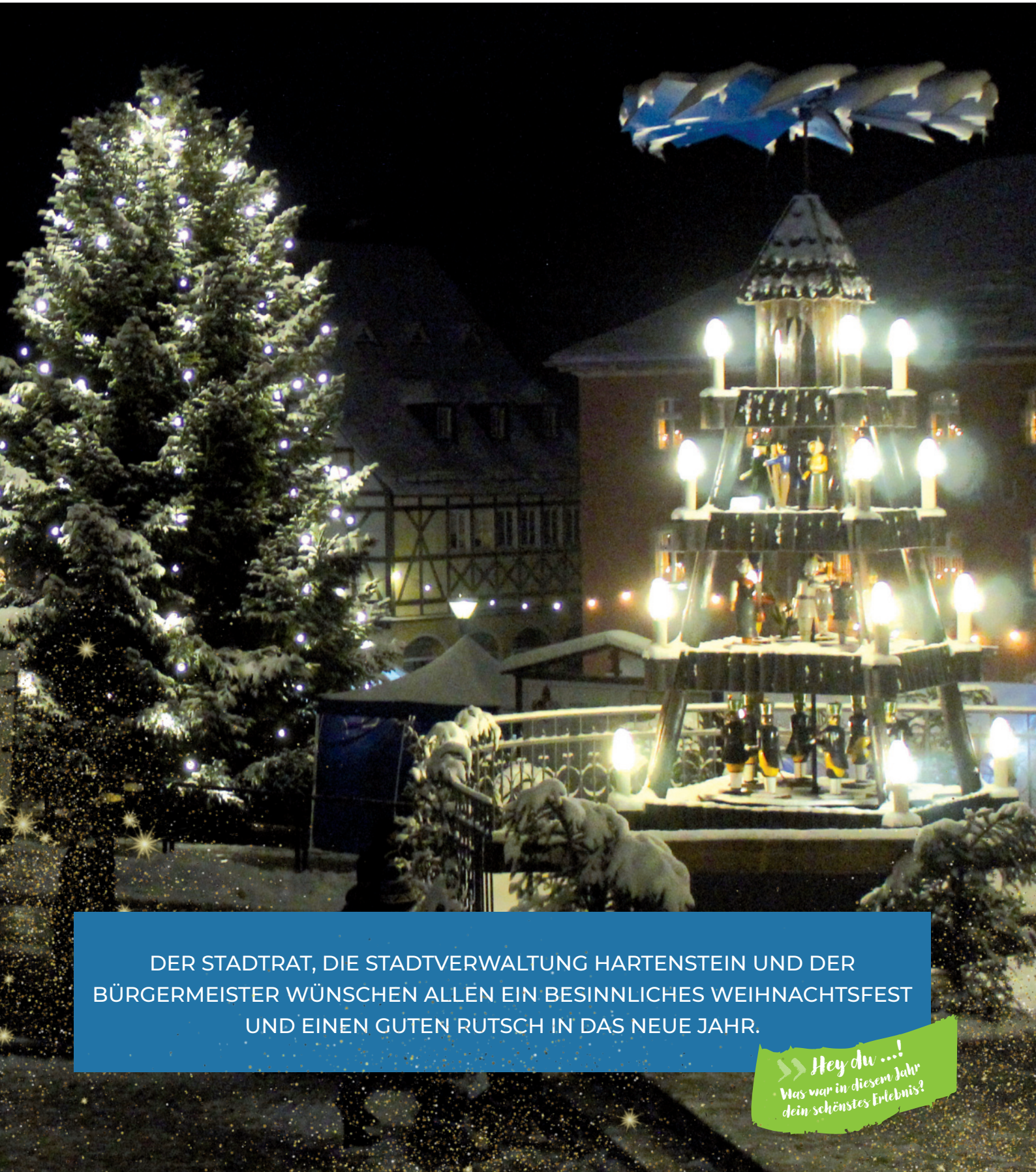


Amtliche Bekanntmachungen & Magazin der Stadt Hartenstein

Jahrgang 2023

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Nummer 12



DER STADTRAT, DIE STADTVERWALTUNG HARTENSTEIN UND DER
BÜRGERMEISTER WÜNSCHEN ALLEN EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
UND EINEN GUTEN RUTSCH IN DAS NEUE JAHR.

Hey du ...!
Was war in diesem Jahr
dein schönstes Erlebnis?

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE ZSCHOCKEN
 2. LANDKREIS ZWICKAU
 - FÜHRERSCHEIN-UMTAUSCHMOBIL - MOBILER SERVICE FÜR DEN PFLICHTUMTAUSCH DER ALTEN PAPIERFÜHRERSCHEINE
 - NEUE ABFALLWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGEBÜHRENSATZUNG AB 2024
 - WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG IM JANUAR 2024
 3. START OFF „FLEXJUMA WESTSACHSEN“ - FLEXIBLES JUGENDMANAGEMENT NUN AUCH IM LANDKREIS ZWICKAU
-

1. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE ZSCHOCKEN

Die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken vom 30.11.2023, rechtsaufsichtlich bestätigt durch das Regionalkirchenamt Chemnitz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am 05.12.2023, tritt am Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Im Pfarramt der Kirchgemeinde Zschocken, Wilhelm-Zierold-Weg 15, liegt die Friedhofsgebührenordnung innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus, sowie auf der Homepage der Kirchgemeinde unter www.zschocken-kirche.de.

Die Friedhofsverwaltung

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Zschocken beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die jeweilige Nutzungsdauer im Voraus festgesetzt

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Sargbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	360,00 €
1.2	für Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	720,00 €
1.3.	für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	720,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	900,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1800,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	900,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	45,00 €
	nach 2.1.2	90,00 €
	nach 2.2.1	45,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	590,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	300,00 €
1.4	Kreuzträger	10,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber „Stille Wiese“)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	für Sargbestattung	4.330,00 €
2.	für Urnenbestattung	4.330,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	45,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in einem nachfolgenden Amtsblatt der Stadt Hartenstein. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zschocken.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Zschocken, den 30.11.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken




.....
(Vorsitzender)


.....
(Mitglied)

~~Kirchenaufsichtlich bestätigt:~~

~~Chemnitz, den~~

~~Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt~~

AZ: R 56513 Zschocken

Chemnitz, 05.12.2023

BESTÄTIGT



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Im Auftrag



Schwabe
Sachbearbeiter

2. LANDKREIS ZWICKAU

FÜHRERSCHEIN-UMTAUSCHMOBIL - MOBILER SERVICE FÜR DEN PFLICHTUMTAUSCH DER ALTEN PAPIERFÜHRERSCHEINE

Um den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Zwickau den Pflichtumtausch der alten Papierführerscheine (grau, rosa) so leicht wie möglich zu machen, fährt das Führerschein-Umtauschmobil in alle Städte und Gemeinden des Landkreises. Mit diesem mobilen Verwaltungsbüro auf vier Rädern können die Bürgerinnen und Bürger bequem wohnortnah ihren alten Papierführerschein gegen einen Führerschein im Kartenformat umtauschen. Die dafür benötigte Technik hat das Umtauschmobil an Bord.

Das Angebot richtet sich zunächst an die Bürgerinnen und Bürger der Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 mit Hauptwohnsitz dort, wo das Umtauschmobil Halt macht, und die noch im Besitz eines Papierführerscheines (grau, rosa) sind.

Das Führerschein-Umtauschmobil des Landkreises hält am

**Montag, den 8. April 2024
in Hartenstein auf dem Markt.**

Das Umtauschmobil ist ein bürgernaher Service der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Zwickau in Kooperation mit der Sparkasse Zwickau.

Für den mobilen Führerscheinumtausch ist eine Terminvereinbarung vorzugsweise online unter www.landkreis-zwickau.de/fuehrerschein oder telefonisch unter 0375 4402-24312 möglich. Eine Antragstellung ohne Termin ist je nach Situation vor Ort möglich, kann aber aufgrund der begrenzten Kapazitäten leider nicht garantiert werden.

Zum Termin mitzubringen sind der alte Papier-Führerschein, ein gültiges Ausweisdokument und ein aktuelles biometrisches Passbild. Ein digitales Bild kann auch gegen eine Gebühr von 6 Euro vor Ort erstellt werden. Die Gebühr für den Führerscheinumtausch beträgt 30,30 Euro. Darin ist der anschließende Direktversand des neuen Führerscheins schon inbegriffen. Sofern der bisherige Führerschein nicht vom Landkreis Zwickau ausgestellt wurde, ist außerdem eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Fahrerlaubnisbehörde notwendig.

Das Umtauschmobil ist ein zusätzlicher, bürgernaher Service des Landkreises, um das noch offene Antragsaufkommen zu entzerren und folglich lange Wartezeiten auf einen Termin für die Betroffenen zum Ende der Umtauschfrist zu vermeiden.

Im Führerschein-Umtauschmobil ist ausschließlich bargeldlose Zahlung mit EC-Karte möglich. Außerdem ist das Umtauschmobil nicht barrierefrei zugänglich.

Weiterhin ist wie bisher der Antrag auf Umtausch in einen Kartenführerschein persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung in der Fahrerlaubnisbehörde mit Dienstsitz in Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, möglich.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT - WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG IM JANUAR 2024

Abgeschmückte Tannenbäume werden abgeholt



Ab dem 8. Januar 2024 werden die ausgedienten Weihnachtsbäume und zur Dekoration genutztes Reisig haushaltsnah abgeholt. Termin der Weihnachtsbaumentsorgung 2024 in Hartenstein, Thierfeld und Zschocken:

Mittwoch, 17. Januar 2024

Die Weihnachtsbäume werden biologisch verwertet und zurück in den Naturkreislauf geführt. Sie werden daher nur restlos abgeschmückt und unverpackt eingesammelt. Sie sind am geplanten Abholtag bis 7 Uhr am von den Restabfallbehältern gewohnten Standort bereitzulegen. Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt wird nicht genommen.

Hinweis für Grundstücke im Entsorgungsgebiet Zwickauer Land, deren Entsorgung regulär nur mit Kleinfahrzeug erfolgt: Abweichend vom den obigen Termin findet die Weihnachtsbaumentsorgung an den mit Kleinfahrzeugen angefahrenen Grundstücken am Montag, 22. Januar 2024 statt.



Der Kreistag des Landkreises Zwickau hat in seiner Sitzung am 20. September 2023 eine neue Abfallwirtschaftssatzung (AWS 2024) sowie eine neue Abfallgebührensatzung (AGS 2024) beschlossen. Sie werden zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Das Leistungsspektrum der Abfallwirtschaft im Landkreis bleibt weiterhin auf seinem hochwertigen Niveau erhalten und wird ab 2025 um die Sammlung von Alttextilien ergänzt.

In der Sockelgebühr sind weiterhin eine Vielzahl von abfallwirtschaftlichen Leistungen enthalten, für deren Inanspruchnahme keine separate Gebühr erhoben wird.

Die Abfallgebühren wurden für die Zeit ab 2024 bis Ende 2027 neu kalkuliert. Erstmals seit über zehn Jahren müssen die Abfallgebühren im Landkreis Zwickau angehoben werden. Die Steigerung beträgt im Schnitt etwa 21 Prozent gegenüber den momentanen Gebühren.

Die Auswirkungen hoher Inflation und Preissteigerungen in allen Bereichen, vor allem bei Energie und Kraftstoffen, Personal sowie Fahrzeugen machten eine Gebührenanpassung unumgänglich, um die Abfallwirtschaft im Landkreis Zwickau in ihrer zuverlässigen Form in den kommenden Jahren weiterhin kostendeckend anzubieten. Mit der Neukalkulation können die Abfallgebühren für die nächsten vier Jahre stabil gehalten werden.

Bislang zählten die Abfallgebühren im Landkreis Zwickau mit zu den niedrigsten in Sachsen. Trotz der Anhebung sind die Abfallgebühren in den Jahren 2024 bis 2027 von rechnerisch 62 Euro pro Jahr und Person weiterhin unter dem sachsenweiten Durchschnitt von 66 Euro aus dem Jahr 2021.

Die Abfallgebühren sind weiterhin so gestaltet, dass sich Abfallvermeidung und -trennung lohnt. Bei richtiger Trennung verursacht jeder weniger Restabfall und die individuellen Gebühren können damit direkt beeinflusst werden. Als Anreiz zur Nutzung der Biotonne bleibt diese weiterhin 40 Prozent günstiger im Vergleich zur Nutzung der Restabfalltonne.

Hintergrundinformationen zu den Abfallgebühren ab 2024 sowie Antworten auf häufige Fragen sind zu finden unter www.landkreis-zwickau.de/neue-abfallwirtschafts-und-abfallgebuehrensatzung-ab-2024.

2. START OFF „FLEXJUMA WESTSACHSEN“ – FLEXIBLES JUGENDMANAGEMENT NUN AUCH IM LANDKREIS ZWICKAU

Das Flexible Jugendmanagement ist eine Besonderheit, die es so nur in Sachsen gibt!

Als eine besondere Form der Jugendarbeit wurde das Flexible Jugendmanagement bereits 2009 zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit und zur Förderung des Demokratieverständnisses ins Leben gerufen und ist, überall dort, wo es existiert, an die Kreisjugendringe angebunden.

Ab 2024 gibt es dieses Angebot nun auch im Landkreis Zwickau: Das „FlexJuma Westsachsen“ geht an den Start!



Das Flexible Jugendmanagement ist ein eigenständiges Angebot der freien Jugendhilfe und ist nicht an bestehende Sozialräume im Landkreis gebunden, wodurch vielfältige und passgenaue Angebote ermöglicht werden.

Von Zwickau aus ist das Team des Flexiblen Jugendmanagement landkreisweit tätig und hat dabei die Möglichkeit kurz- oder langfristige Kooperationen einzugehen, um die Bedarfe der Zielgruppe zu bearbeiten. Zur Zielgruppe zählen dabei vor allem junge Menschen bis 27 Jahren, Jugendgruppen oder -Initiativen, die sich z.B. Unterstützung wünschen bei der Umsetzung von Projekten und Ideen vor Ort. Gleichzeitig kann das FlexJuma aber auch Kommunen bei der Durchführung von Projekten der Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützen. Wir helfen gern bei der Verwirklichung Ihrer und eurer Ideen!

Bei Interesse kontaktieren Sie uns gern unter:

Mail: flexjuma@jugendring-vestsachsen.de

Telefon: 0176 977123-18

Das Angebot des Jugendring Westsachsen e.V. wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes sowie aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau.